KREIS COESFELD

Herausgeber:
Der Landrat des Kreises Coesfeld
Erscheinungsweise:
In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf
Abonnementpreis:
45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto
Anforderungen sind zu richten an:
Kreis Coesfeld - Der Landrat -
Büro des Landrats / Öffentlichkeitsarbeit
48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198
E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

Amtsblatt
Kreis Coesfeld
Amtliches Bekanntmachungsblatt des Kreises Coesfeld und der Stadt Dülmen

Ausgabe: 23/2017
Datum: 30.08.2017

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
120	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen in Coesfeld	134
121	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Coesfeld	134
122	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windenergieanlagen in Coesfeld	135
123	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Billerbeck	136
124	Kreis Coesfeld	Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit zwischen der Stadt Lüdinghausen und dem Kreis Coesfeld über die gemeinsame Ausschreibung der Sammlung und Beförderung von Abfällen	136
125	Kreis Coesfeld	Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit zwischen den Städten und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden und dem Kreis Coesfeld im Bereich der Sammlung und Beförderung von Abfällen	137
126	Stadt Dülmen	Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren der Städte Haltern am See und Dülmen vom 13./23.02.2017	137
127	Stadt Dülmen	Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit zwischen den Städten und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden und dem Kreis Coesfeld im Bereich der Sammlung und Beförderung von Abfällen	137
128	Stadt Dülmen	Wahlbekanntmachung zur Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24.09.2017	137
129	Sparkasse Westmünsterland	Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	139

120/17 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen in Coesfeld

Die BWP Flamschen Süd GmbH & Co. KG, Flamschen 42, 48653 Coesfeld, hat beim Kreis Coesfeld eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen auf den Grundstücken Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur/Flurstück 38/79, 10/144 und 10/17 beantragt.
Gegenstand des Antrages sind zwei Windenergieanlagen Typ Enercon E-70, Nennleistung 2,3 MW, Nabenhöhe 113,50 m, einer Windenergieanlage Typ Enercon E-115, Nennleistung 3,2 MW, Nabenhöhe 149,08 m und einer Windenergieanlage Typ Enercon E-141, Nennleistung 4,2 MW, Nabenhöhe 158,95 m.
Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist das beantragte Vorhaben nach diesen Vorschriften genehmigungspflichtig.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG und §§ 8 und 9 der 9. BImSchV bekannt gemacht.

Die Anlagen sollen lt. Antrag im Jahr 2017 in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Für das Vorhaben wurde von der Antragstellerin eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung als Grundlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Gemäß § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren), ist die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen und Gutachten einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVP-Bericht) liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 07.09.2017 bis einschließlich 06.10.2017, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Coesfeld, Zimmer 1 Bürgerbüro, Markt 8, 48653 Coesfeld
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 218, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Außerdem sind die zur Einsicht auszulegenden Unterlagen auf der Homepage der Kreisverwaltung Coesfeld unter http://umwelt.kreis-coesfeld.de zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 20.10.2017 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Präklusionswirkung). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG - auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben -, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 13.12.2017 ab 10:00 Uhr im Rathaus der Stadt Coesfeld, großer Sitzungssaal, Markt 1, 48653 Coesfeld.
Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, den 17.08.2017

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

121/17 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Coesfeld

Die Steens Windenergie GmbH & Co. KG, Letter Bruch 4, 48653 Coesfeld, hat beim Kreis Coesfeld eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage auf dem Grundstück Gemarkung Lette, Flur 35, Flurstück 96, beantragt.
Gegenstand des Antrages ist eine Windenergieanlage Typ Enercon E-141 EP4, Nennleistung 4,2 MW, Nabenhöhe 158,95m.
Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist das beantragte Vorhaben nach diesen Vorschriften genehmigungspflichtig.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG und §§ 8 und 9 der 9. BImSchV bekannt gemacht.

Die Anlage soll lt. Antrag im Jahr 2017 in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Für das Vorhaben wurde von der Antragstellerin eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung als Grundlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Gemäß § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren), ist die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen und Gutachten einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVP-Bericht) liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 07.09.2017 bis einschließlich 06.10.2017, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Coesfeld, Zimmer 1 Bürgerbüro, Markt 8, 48653 Coesfeld
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 218, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Außerdem sind die zur Einsicht auszulegenden Unterlagen auf der Homepage der Kreisverwaltung Coesfeld unter http://umwelt.kreis-coesfeld.de zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 20.10.2017 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.
Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Präklusionswirkung). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG - auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben -, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 16.01.2018 ab 10:00 Uhr im Rathaus der Stadt Coesfeld, großer Sitzungssaal, Markt 1, 48653 Coesfeld.
Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, den 23.08.2017

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

122/17 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windenergieanlagen in Coesfeld

Die BWP Letter Görd GmbH & Co. KG, Nikolaus-Groß-Straße 112, 48653 Coesfeld, hat beim Kreis Coesfeld eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windenergieanlagen auf den Grundstücken Gemarkung Lette, Flur/Flurstücke 36/17, 36/96, 36/33, 36/34, 36/77, 34/13, 34/14, und Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur/Flurstück 67/20, beantragt.

Gegenstand des Antrages sind sechs Windenergieanlagen Typ Senvion 3.6M140, Nennleistung 3,6 MW, Nabenhöhen 3x160m, 3x130m.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist das beantragte Vorhaben nach diesen Vorschriften genehmigungspflichtig.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG und §§ 8 und 9 der 9. BImSchV bekannt gemacht.

Die Anlagen sollen lt. Antrag im Jahr 2017 in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Für das Vorhaben wurde von der Antragstellerin eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung als Grundlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Gemäß § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren), ist die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen und Gutachten einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVP-Bericht) liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 07.09.2017 bis einschließlich 06.10.2017, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Coesfeld, Zimmer 1 Bürgerbüro, Markt 8, 48653 Coesfeld
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 218, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Außerdem sind die zur Einsicht auszulegenden Unterlagen auf der Homepage der Kreisverwaltung Coesfeld unter http://umwelt.kreis-coesfeld.de zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 20.10.2017 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Präklusionswirkung). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG - auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben -, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 09.01.2018 ab 10:00 Uhr im Rathaus der Stadt Coesfeld, großer Sitzungssaal, Markt 1, 48653 Coesfeld.
Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Per-

sonen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, den 23.08.2017

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

123/17 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Billerbeck

Die SL Windenergie GmbH, Voßbrinkstraße 67, 45966 Gladbeck, hat beim Kreis Coesfeld eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen auf den Grundstücken Billerbeck Gemarkung Beerlage Flur/Flurstücke 10/30 und 8/18 beantragt.

Gegenstand des Antrages sind zwei Windenergieanlagen Typ Siemens SWT 3.15-142, Nennleistung 3.150 kW, Nabenhöhe 129,00 m.
Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist das beantragte Vorhaben nach diesen Vorschriften genehmigungspflichtig.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG und §§ 8 und 9 der 9. BImSchV bekannt gemacht.

Die Anlagen sollen im 4. Quartal 2018 in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Für das Vorhaben wurde vom Antragsteller eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung als Grundlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Gemäß § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren), ist die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen und Gutachten einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVP-Bericht) liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 07.09.2017 bis einschließlich 06.10.2017, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Billerbeck, Raum 5 bzw. 7, Markt 1, 48727 Billerbeck
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 218, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Außerdem sind die zur Einsicht auszulegenden Unterlagen auf der Homepage der Kreisverwaltung Coesfeld unter http://umwelt.kreis-coesfeld.de zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 20.10.2017 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Präklusionswirkung). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG - auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben -, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungs-termin ist vorgesehen für den 23.11.2017 ab 10:00 Uhr im Sitzungssaal der Stadt Billerbeck, Markt 1, 48727 Billerbeck.
Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, den 15.08.2017

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

124/17 - Kreis Coesfeld

Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit zwischen der Stadt Lüdinghausen und dem Kreis Coesfeld über die gemeinsame Ausschreibung der Sammlung und Beförderung von Abfällen

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster (Nr. 34 vom 25.08.2017, lfd. Nr. 147, Seiten 253-255) wurde die nachstehend bezeichnete öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie die hierzu erteilte aufsichtsbehördliche Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 18.08.2017, Az.: 31.1.25-060/2017.0001 bekannt gemacht:

„Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Lüdinghausen, (nachfolgend „Stadt“) und dem Kreis Coesfeld über die gemeinsame Ausschreibung und Beförderung von Abfällen“

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW).

Coesfeld, 25.08.2017

Kreis Coesfeld
Der Landrat
70 – Umwelt
Im Auftrag
gez. Dr. Foppe

125/17 - Kreis Coesfeld

Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit zwischen den Städten und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden und dem Kreis Coesfeld im Bereich der Sammlung und Beförderung von Abfällen

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster (Nr. 33 vom 18.08.2017, lfd. Nr. 144, Seiten 245-247) wurde die nachstehend bezeichnete öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie die hierzu erteilte aufsichtsbehördliche Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 10.08.2017, Az.: 31.1.25-047/2016.0001 bekannt gemacht:

„Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden (nachfolgend „Gemeinden“) und dem Kreis Coesfeld im Bereich der Sammlung und Beförderung von Abfällen“

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW).

Coesfeld, 25.08.2017

Kreis Coesfeld
Der Landrat
70 – Umwelt
Im Auftrag
gez. Dr. Foppe

126/17 - Stadt Dülmen

Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren der Städte Haltern am See und Dülmen vom 13./23.02.2017

Im Amtsblatt des Kreises Coesfeld und der Stadt Dülmen Nummer 19/2017 vom 31.07.2017 wurde die nachstehend bezeichnete öffentlich-rechtliche Vereinbarung bekannt gemacht:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren der Städte Haltern am See und Dülmen vom 13./23.02.2017.

Dülmen, 16.08.2017

Stadt Dülmen –FB 3-
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Noelke
Beigeordneter

127/17 -Stadt Dülmen

Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit zwischen den Städten und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden und dem Kreis Coesfeld im Bereich der Sammlung und Beförderung von Abfällen

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster (Nr. 33 vom 18.08.2017, lfd. Nr. 144, Seiten 245 ff.) wurde die nachstehend bezeichnete öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie die hierzu erteilte aufsichtsbehördliche Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 10.08.2017, Az.: 31.1.25-047/2016.0001 bekannt gemacht:

„Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden (nachfolgend „Gemeinden“) und dem Kreis Coesfeld im Bereich der Sammlung und Beförderung von Abfällen“

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW).

Dülmen, 21.08.2017

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

128/17 - Stadt Dülmen

Wahlbekanntmachung zur Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24.09.2017

1. Am **24.09.2017** findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert **von 08.00 bis 18:00 Uhr**.

2. Die Stadt Dülmen gehört zum Wahlkreis 127 Coesfeld-Steinfurt II und ist in die nachstehenden 22 Stimmbezirke eingeteilt:

Nr.	Stimmbezirk	Wahlraum
1	Kernstadt	Hermann-Leeser-Schule, Charleville-Mezieres-Platz 2
2	Butterkamp / Stockhover Weg	Hermann-Leeser-Schule, Charleville-Mezieres-Platz 2
3	Wedeler / Aug.-Schlüter-Str.	Augustinusschule, A.-K.-Emmerick-Str. 29
4	Elsa-Brändströmstr. / Bahnhofsgebiet	Pestalozzischule, An der Kreuzkirche 5
5	Reitacker / Blumensiedlung	Pestalozzischule, An der Kreuzkirche 5
6	Mühlenweg / Lüdinghauser Str. südlich	Pestalozzischule, An der Kreuzkirche 5
7	Südring / Brokweg	Jobcenter, Overbergplatz 2
8	Overbergstraße / Merfelder Str.	Paul-Gerhardt-Schule, Pestalozzistr. 6
9	Grenzweg / Stolbergstraße	Kardinal-v.-Galen-Schule, Haverlandhöhe 10
10	Josef-Heiming-Str. / Danziger Str.	Kardinal-v.-Galen-Schule, Haverlandhöhe 10
11	Billerbecker Str. / Am Luchtkamp	A.-K.-Emmerick-Schule, Leuster Weg 60
12	Im Lerchenfeld / Silberknapp	A.-K.-Emmerick-Schule,Leuster Weg 60
13	Spiekerhof	Augustinusschule, A.-K.-Emmerick-Str. 29
14	Dernekamp / Daldrup / Mitwick / Rödder	Pestalozzischule,An der Kreuzkirche 5
15	Börnste / Welte / Leuste / Empte / Weddern	A.-Katharinenstift Karthaus / Haupteingang, Weddern 14
16	Hausdülmen	Mauritiusschule Hausdülmen,Mauritiusstraße 5
17	Merfeld	Kardinal-v.-Galen-Schule Merfeld, von-Galen- Straße 1
18	Rorup	A.-K.-E.-Schule, ehem. Marienschule Rorup, Schulstraße 23
19	Buldern - Limbergen / Lütke Feld	Ludgerus-Schule Buldern, Wemhoff 6
20	Buldern-Ortsmitte	Ludgerus-Schule Buldern, Wemhoff 6
21	Buldern-Raiffeisenring / Hangenau / Dorfbauerschaft	Ludgerus-Schule Buldern, Wemhoff 6
22	Hiddingsel / Feldmark	St.Georg-Schule Hiddingsel, Flötebachweg 4

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 22.08.2017 bis 03.09.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.30 Uhr in der Pestalozzischule zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
   Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

   Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. **Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.**

   Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
   a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
   b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

   Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

   Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
   b) durch Briefwahl teilnehmen.

   Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung Dülmen einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).
   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Dülmen, den 28.09.2017

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

129/17 - Sparkasse Westmünsterland

Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 337070767 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 15.08.2017

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 337070783 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 15.08.2017

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 302428206 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 16.08.2017

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 306036534 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 16.08.2017

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand